

Stadt Blaubeuren

Alb-Donau-Kreis

### **Satzung**

#### **über den Verkauf von Waren an Verkaufssonntagen 2023 nach dem Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG)**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Blaubeuren am 28.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Verkaufssonntage**

Im Jahr 2023 dürfen Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg in Blaubeuren an Sonntagen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr wie folgt geöffnet sein:

1. in der Gesamtstadt Blaubeuren am 14. Mai 2023 anlässlich der Veranstaltung Muttertag „Mutter macht blau“
2. in der Gesamtstadt Blaubeuren am 17. September 2023 anlässlich der Veranstaltung Familientag „Für Groß und klein“

#### **§ 2 Schutz der Arbeitnehmer**

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des LadÖG zu beachten.

#### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des LadÖG handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Blaubeuren, den 11.03.2023

Jörg Seibold  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.